

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz  
Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken

Genehmigungslotse

KernPlan GmbH  
Kirchenstraße 12  
66557 Illingen

Zeichen: 6101-0022#0019/Sto  
Bearbeitung: Sabine Schmidt-Stolle  
Tel.: 0681 8500-1173  
Fax: 0681 8500-1384  
E-Mail: lua@lua.saarland.de  
Datum: 24.01.2024

Kunden- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr  
dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

**Gemeinde Nohfelden, Ortsteil Sötern**  
**Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Wildgatter Sötern“ einschl. paralleler**  
**Teiländerung des Flächennutzungsplanes**  
**Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**  
**gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

- Ihre Email vom 17.11.2023;
- Unsere Email vom 20.12.2023 mit der Bitte um Fristverlängerung bis 19.01.2024;
- Ihre Email vom 20.12.2023 mit Gewährung dieser Fristverlängerung

Guten Tag,

zu der o.g. Bauleitplanung im Ortsteil Sötern der Gemeinde Nohfelden nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:

**BEBAUUNGSPLAN**

**Natur- und Artenschutz**

**Eingriffsregelung**

Im Bebauungsplan ist unter Anwendung der Eingriffsregelung über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Abwägung (§§ 1 und 1a BauGB) zu entscheiden. Dazu gehören Entscheidungen über Festsetzungen nach § 9 BauGB, die der Eingriffsfolgenbewältigung dienen (Vorkehrungen zur Vermeidung von



Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung von Planungsalternativen im Plangebiet, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Art und Umfang, Maßnahmen zur Minderung der Landschaftsbildbeeinträchtigungen).

Der Solarpark soll innerhalb eines zugelassenen Damwildgeheges errichtet werden, wobei nach den Ausführungen in der Begründung die Damwildzucht auch nach Errichtung des Solarparks weiter betrieben werden soll. Bei der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,7, die eine Überbauung der Weideflächen auf 70 % ermöglicht, dürfte die Gehegenutzung nur noch eingeschränkt möglich sein. Im Zuge des weiteren Verfahrens (vor der Offenlegung) ist mit der Zulassungsbehörde (Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Ref. D/1) zu klären, ob und wenn ja in welcher Form eine Weiternutzung möglich ist. Das Ergebnis bestimmt die möglichen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Solarparks. Sollte der Gehegebetrieb weitergeführt werden, wäre eine senkrechte Aufstellung der Solarpanels zu prüfen.

Bei der Festsetzung von **Ausgleichsmaßnahmen** sollten insbesondere bei großflächigen Solarparks Biotopverbundachsen Berücksichtigung finden und Modulflächen über 2-3 ha durch Grünstrukturen (z.B. entlang von Tälern, Geländekanten, Hecken, Wäldern u.ä.) untergliedert werden. Im Plangebiet bietet es sich an, **einen mindestens 30 m breiten Streifen entlang des Waldes von der Belegung mit Modulen auszusparen** und für Ausgleichsmaßnahmen (Abmagerung und extensive Nutzung von Magerwiesen mit einzelnen Bäumen, Gebüschgruppen (nicht mehr als 10 % der Fläche)) vorzusehen. Dies ermöglicht auch die naturschutzfachlich sinnvolle Erhaltung der Einzelbäume im östlichen Plangebiet und verringert artenschutzrechtliche Konflikte an der Grenzlinie Wald / Waldmantel / Grünland. Waldränder und ihr Umfeld sind besonders wichtige Lebensräume und Wanderkorridore für eine Vielzahl von besonders geschützten Tierarten.

Des Weiteren sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften nach § 44 BNatSchG zu beachten. Für die Bewertung nach der Eingriffsregelung ist eine Bestandskartierung durchzuführen.

Die Kartierung ist ebenso auf den mit hoher Wahrscheinlichkeit erforderlichen externen Kompensationsflächen nötig, die innerhalb des betroffenen Naturraums „Saar-Nahe-Bergland - Vulkanitgebiete“ durchgeführt werden können. **Als Ausgleichsmaßnahme für die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes** bietet es sich an, die auf den Nachbarparzellen (Flurstücke 10 und 12/2 der Flur 30 von Sötern) bereits im Zuge von Baugenehmigungsverfahren festgesetzte **Ausgleichsmaßnahme „extensive Streuobstwiese“** zu vergrößern.

Die notwendigen Vermeidungs-, Verminderungsmaßnahmen und die Ausgleichsmaßnahmen sind detailliert zu beschreiben und die Maßnahmen im Bebauungsplan festzusetzen. Der Umfang der Ausgleichsmaßnahmen ist über eine Eingriffs-/

Ausgleichsbilanzierung zu ermitteln. Sollen Ökokontopunkte angekauft werden, ist der Leitfaden „Eingriffsbewertung“ des MfU zu verwenden.

Die Sicherung (Flächenverfügbarkeit und Vollzug) der Ausgleichsmaßnahmen und externen Ersatzmaßnahmen sollte entweder durch:

- einen städtebaulichen Vertrag (§ 11 BauGB), inkl. der wiederkehrenden Pflegemaßnahmen,
- die Eintragung einer Grunddienstbarkeit für Zwecke des Naturschutzes,
- eine Zuordnungsfestsetzung (als textliche Festsetzung im Bebauungsplan) nach § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB für die betroffenen Parzellen.
- Zuordnung der Kosten zu den Eingriffsverursachern (§§ 135a bis c BauGB) und
- Darstellung der Flächen im Flächennutzungsplan nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. Abs. 2a BauGB mit Zuordnung zum „Eingriffsbebauungsplan“

erfolgen.

Die Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen und Monitoring-Maßnahmen (z.B. bei notwendigen funktionalen oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im 2., 5. und 10. Jahr) sind im Umweltbericht zu beschreiben.

### **Artenschutz**

Auf der Grundlage der floristischen Erfassung ist eine Potentialabschätzung zu den aufgrund der Habitat-Ausstattung möglicherweise vorkommenden Tierarten durchzuführen. Potentiell vorkommende und möglicherweise durch das Vorhaben betroffene besonders geschützte Arten sind mit einer Bestandserfassung zu untersuchen. Wegen der überwiegend betroffenen Grünlandflächen mit angrenzendem Laubwald wird eine Brutvogelkartierung erforderlich werden.

Für die durch das Vorhaben betroffenen, nach § 44 relevanten Tiere sind die erforderlichen Vermeidungs- und ggf. erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan festzulegen, um einen Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden und die Voraussetzungen für die artenschutzrechtliche Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG im Zuge des Bebauungsplanverfahrens zu schaffen.

Untersuchungen zeigen, dass Solarparks mit Reihenabständen von 5-6 m (besonnter Streifen zwischen den Modulen) eine wesentlich höhere Artenvielfalt (bodenbrütende Vögel, Zauneidechsen, Schmetterlinge, Insekten) aufweisen, als Solarparks mit geringem Reihenabstand, wie im Bebauungsplan vorgesehen. Wird dieser Reihenabstand von 5-6 m eingehalten und die Flächen extensiv als Grünland mit später Mahd genutzt, sind artenschutzrechtliche Konflikte wegen der wahrscheinlich betroffenen bodenbrütenden Vogelarten nicht zu erwarten.

Um den Durchzug von Kleinsäugetieren zu ermöglichen, muss (Beachtung Vermeidungsgrundsatz) die Einzäunung mindestens 15 – 20 cm über dem Boden beginnen. Die bereits vorhandene Einzäunung des Wildgeheges kann beibehalten werden, sofern sie die Anforderungen erfüllt.

Die Schutzmaßnahmen und vorgezogenen Maßnahmen für den Artenschutz sollten durch eine ökologische Baubetreuung überwacht werden.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese im Rahmen der Eingriffsregelung zu betrachten und die erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

### **Immissionsschutz / Blendwirkung**

Das Plangebiet liegt mehr als 200 m in alle Richtung zur nächsten Bebauung. Es sind keine Anmerkungen erforderlich.

## **TEILÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**

### **Natur- und Artenschutz**

Unter Berücksichtigung der §§ 18 Abs. 1 und 13 bis 17 BNatSchG i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB ist im Bauleitplanverfahren unter Anwendung der Eingriffsregelung über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Abwägung (§§ 1 und 1a BauGB) zu entscheiden. Das bei der Bauleitplanung zu beachtende Vermeidungsgebot (§ 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 21 BNatSchG) macht es erforderlich, dass mit der FNP-Teiländerung eine Untersuchung alternativer Standorte zu erfolgen hat (vgl. auch Vorgabe nach Anlage 1, Punkt 2 d) zum BauGB). Dabei ist der Standort zu wählen, mit dem das verfolgte Ziel (Ausweisung einer Sonderbaufläche zur Ansiedlung eines ca. 8 ha großen Solarparks) auf landschafts- und naturschonenste Weise verwirklicht werden kann.

Im Entwurf der Begründung ist auf eine Prüfung von Standortalternativen zur Ausweisung großer zusammenhängender Solarparks hingewiesen worden. Für die Standortwahl wurden die in der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf benachteiligten Agrarflächen dargestellten Gebiete herangezogen. Die geprüften Alternativen wurden nicht aufgeführt.

Die Standortwahl ist unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes (§ 1 Abs. 5 und 6 BNatSchG) in der Abwägung (§ 2 Abs. 3 BNatSchG) nachvollziehbar zu begründen.

Hinsichtlich des Immissionsschutzes / der Blendwirkung sind bei Beachtung der o.g. Punkte und Hinweise keine weiteren Anmerkungen zu der parallelen Teiländerung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Abschließend ist zu erwähnen, dass bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB darüber hinaus unsererseits keine weiteren Anforderungen gestellt werden.

Im weiteren Planverlauf (§ 4 Abs. 2 BauGB) ist eine Beteiligung unseres Hauses erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*elektr. gez.*

Sabine Schmidt-Stolle